

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans „Schafäcker III“ und der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat am 22.02.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Schafäcker III“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung beschlossen.

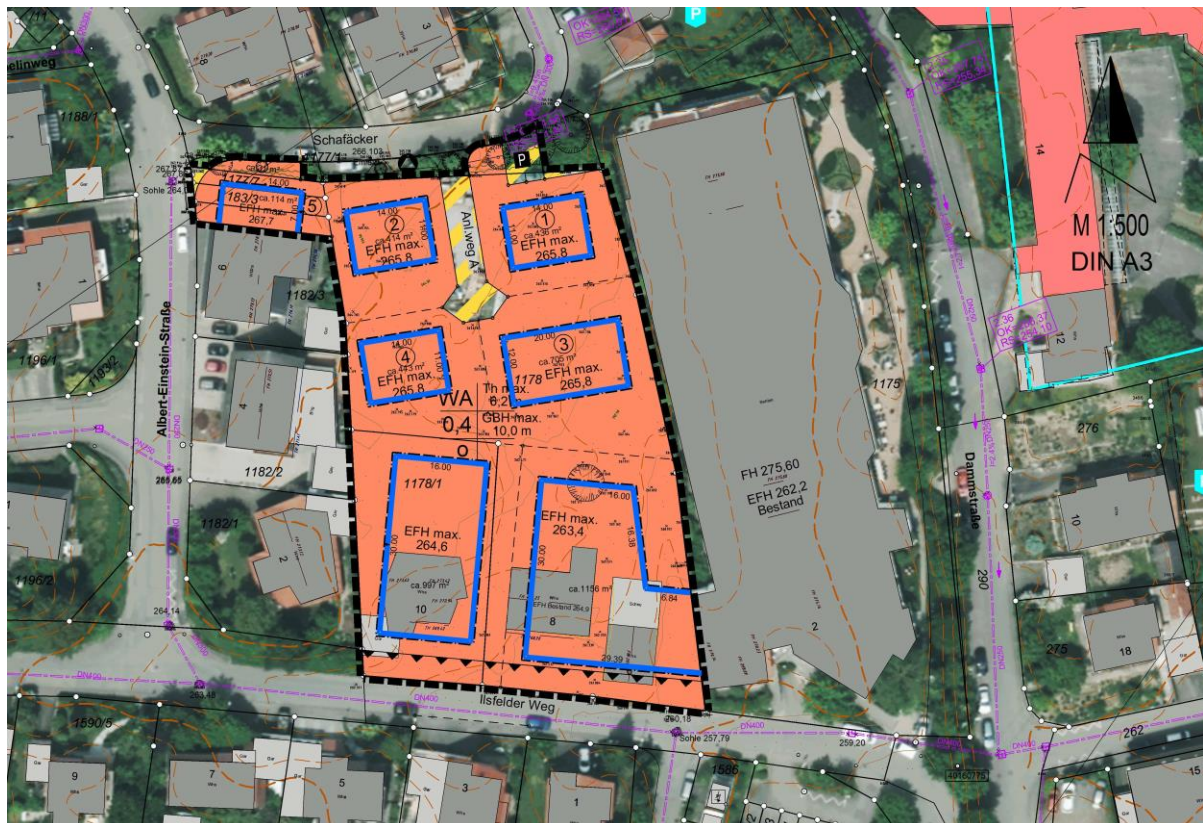
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Schafäcker III“ bestehen aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 und dem Textteil vom 20.07.2021/22.02.2022, beide gefertigt von der Rauschmaier Ingenieure GmbH aus Bietigheim-Bissingen.

Beigelegt sind die Begründung (Stand 20.07.2021) und die Abwägung der im Rahmen der Planoffenlage eingegangenen Stellungnahmen (Stand 30.11.2021).

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Es handelt sich grob um eine Fläche zwischen dem Ilsfelder Weg, der Albert-Einstein Straße, der Straße Schafäcker und des bisherigen Seniorenwohntentrums Haus Ahorn.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan und die dazu gehörende Satzung über die örtliche Bauvorschriften „Schafäcker III“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Satzungen einschließlich der Beilagen bei der Stadtverwaltung Beilstein, Rathaus, Hauptstraße 19, 71717 Beilstein während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Es wird aufgrund der aktuellen Pandemielage um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Des Weiteren finden Sie alle Unterlagen auch auf der Website der Stadt Beilstein unter [www.beilstein.de](http://www.beilstein.de) veröffentlicht.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Beilstein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, schriftlich gestellt ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Beilstein geltend gemacht worden sind.

Beilstein, den 23.02.2022

gez. Barbara Schoenfeld  
Bürgermeisterin